



 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Düngesperrzeiten in Deutschland

- Hintergründe und Vorgaben -

Internationaler Grünlandtag, 26.04.2023

Rechtlicher Hintergrund

- Düngegesetz
- Düngeverordnung
- > Rechtliche Anpassungen





Rechtlicher Hintergrund

Deutsches Düngerecht

- Basis EU-Nitratrichtlinie
 (vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen)
- Nitratbericht 2012 zeigte keine Verbesserung der Nitratwerte in Deutschland
- Nach Auffassung der EU-Kommission hätte Deutschland spätestens ab 2012 wirksame
 Maßnahmen ergreifen müssen → nicht geschehen
- Im Oktober 2016 hat EU Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim EuGH eingereicht → Grund zu hohe Nitrat-Belastungen des Grundwassers in vielen Regionen des Landes
- Änderung des nationalen Düngerechts 2017 (Düngegesetz und Düngeverordnung)
- 2018 wird Deutschland vom Europäische Gerichtshof (EuGH) verurteilt
- Weitere Anpassung an neue fachliche Erfordernisse zur Verbesserung der Wirksamkeit der Düngung und zur Verringerung von Umweltbelastungen
- Änderungen gingen EU nicht weit genug



Rechtlicher Hintergrund

Deutsches Düngerecht

- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat zur Umsetzung des EuGH-Urteils eine Verordnung zur Änderung der DüV erlassen, die am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist.
- Damit werden weitere Maßnahmen eingeführt, die das Ziel haben, die Nitrateinträge aus der Landwirtschaft in die Umwelt zu verringern oder zu vermeiden.
- Daraufhin erneute Anpassung der Düngeverordnung
- Aktuelle Regelung Düngeverordnung DüV vom 26.05.2017 zuletzt geändert 10.08.2021









Klagepunkte für Sperrzeiten

- > Betroffene Düngemittel
- Dauer der Sperrzeiten
- Ausbringung auf stark geneigten Flächen
- Ausbringen auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden





Klagepunkte für Sperrzeiten

1. Betroffene Düngemittel

- Nitrat-Richtlinie enthaltene Forderung nach Sperrzeiten gilt für sämtliche Düngemittel ohne Ausnahme
- Hierunter fallen auch Festmist und Kompost
- Deutschland musste daher Sperrzeiten f
 ür Festmist und Kompost festlegen

2. Dauer der Sperrzeiten

- Sperrzeiten müssen lang genug sein, um alle Zeiträume des Jahres abzudecken, in denen Risiko von Wasserverunreinigung durch Stickstoffverluste bei Düngung signifikant ist
- Risiko von Auswaschungen und Ausspülungen dann am größten, wenn natürliche Niederschläge (einschließlich des beim Tauen freigesetzten Wassers) die Evapotranspiration und die Wasserrückhaltekapazität des Bodens übersteigen



Klagepunkte für Sperrzeiten

3. Ausbringung auf stark geneigten Flächen

- Richtlinie verlangt Maßnahmen zur Begrenzung des Ausbringens sämtlicher Düngemittel auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen ab 8 % Hangneigung ohne Ausnahmen, Totalverbot ab 15 %
- Deutsche Düngeverordnung griff erst ab einer Hangneigung von mehr als 10 % und erlaubte Ausnahmen für Festmist

4. Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

- Ausbringung generell zu vermeiden, wenn Boden gefroren und schneebedeckt, da sehr hohes Risiko von Oberflächenablauf und Auswaschungen
- Deutsche Regelung
 - → Verbot nur bei > 5 cm Schneedecke
 - → Verbot bei gefrorenen Böden nur, wenn der Boden durchgängig gefroren ist und im Verlauf des Tages nicht oberflächig auftaut



Aktuelle Vorgaben in Deutschland

- > Vorgaben nach DüV für die Anwendung
- > Sperrzeiten





Vorgaben nach DüV für die Anwendung

- Kein Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, wenn Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt
 - → außer Kalkdünger auf gefrorenen Boden mit < 2 % Phosphat, wenn Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen ausgeschlossen ist
- Kein Aufbringen stickstoff- oder phosphathaltiger Düngemittel
 - → innerhalb eines Abstandes von **3 Metern** zur Böschungsoberkante, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante Hangneigung von durchschnittlich **mindestens 5 %** aufweisen
 - → innerhalb eines Abstandes von **5 Metern** zur Böschungsoberkante, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante Hangneigung von durchschnittlich **mindestens 10** % aufweisen
 - → innerhalb eines Abstandes von **10 Metern** zur Böschungsoberkante, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante Hangneigung von durchschnittlich **mindestens 15** % aufweisen



Sperrzeiten

Grünland

- Keine Düngung vom 1. November bis 31. Januar bei Aussaat bis 15. Mai
- Vom 1. September bis 31. Oktober Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und flüssigen Wirtschaftsdüngern nur von max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff erlaubt

Generelle Sperrzeiten

- Keine Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte vom
 1. Dezember bis 15. Januar
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 %) nicht vom 1. Dezember bis 15. Januar





Sperrzeiten

Grünland

- Keine Düngung vom 1. November bis 31. Januar bei Aussaat bis 15. Mai
- Vom 1. September bis 31. Oktober Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und flüssigen Wirtschaftsdüngern nur von max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff erlaubt

Generelle Sperrzeiten

- Keine Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte vom
 1. Dezember bis 15. Januar
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 %) nicht vom 1. Dezember bis 15 Januar
- → Verschiebung der Sperrzeiten um bis zu 4 Wochen möglich!





Sperrzeiten in Roten Gebieten

N-Düngebedarf muss generell um 20 % reduziert werden!!

Grünland

- Keine Düngung vom 1. Oktober bis 31. Januar bei Aussaat bis 15. Mai
- Vom 1. September bis 30. September Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und flüssigen Wirtschaftsdüngern nur von max. 60 kg/ha Gesamtstickstoff erlaubt

Generelle Sperrzeiten

- Keine Aufbringung von **Festmist** von Huftieren oder Klauentieren oder **Komposte** vom
 - 1. November bis 31. Januar





